

RAHMEN- STUDIENPLAN

Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen
Weiterbildungslehrgänge
Certificate of Advanced Studies (CAS)

Genehmigt am 1. März 2022
PHBern, der Rektor

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Orientierungsrahmen	2
3	Studienorganisation	4
4	Studienleistungen	4
5	Abschlussmodul und Abschlussarbeit	5
6	Modul- und Studienabschluss	6

1 Einleitung

Die Weiterbildungslehrgänge Certificate of Advanced Studies (CAS) bilden in der Systematik der Weiterbildungslehrgänge die erste Stufe. Dieser Rahmenstudienplan gibt eine Übersicht über die Grundlagen und die Organisation der CAS-Lehrgänge am Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen (IWD) der PHBern. Alle im Nachstehenden zitierten Rechtsvorschriften beziehen sich auf das Studienreglement vom 14. Juni 2016 für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende (StudR WBL)¹. Den Aufbau und die Ziele der einzelnen CAS-Lehrgänge sowie die von den Studierenden zu erreichenden Kompetenzen regeln die jeweiligen Studienpläne.

2 Orientierungsrahmen

Der Orientierungsrahmen gründet auf einem gemeinsamen Verständnis der PHBern über erfolgreiches Handeln in Schule und Unterricht. Er ist der Grundstein für eine kompetenzorientierte Aus- und Weiterbildung an der PHBern.² Arbeitsort, Schulstufe, Klassenstrukturen und Fachbereiche können sich auf das Berufsfeld der Lehrpersonen sehr verschieden auswirken. Dennoch lassen sich gewisse Handlungsfelder generalisieren. Der Orientierungsrahmen der PHBern zeigt diese auf.³

Die Handlungsfelder im Orientierungsrahmen definieren Situationen bzw. Arbeitsbereiche, für welche Lehrpersonen kompetent sein müssen. Die für die einzelnen CAS-Lehrgänge relevanten Handlungsfelder werden in den Modulblättern des jeweils einschlägigen Studienplans aufgeführt.

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 4.1 (abrufbar unter www.phbern.ch/rechtssammlung)

² Vgl. den Orientierungsrahmen der PHBern, verabschiedet von der Schulleitung am 7. Februar 2012 (abrufbar unter www.phbern.ch/ueber-die-phbern/portraet/orientierungsrahmen.html), S. 4.

³ Vgl. den Orientierungsrahmen der PHBern, S. 8.

Dimensionen der Professionalität	Handlungsfelder	Fach- und stufenspezifische Tätigkeiten
Unterricht	Unterrichtsplanung und -durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Sich in den Schulfächern orientieren, sachgerechte Auseinandersetzung mit Lerninhalten realisieren • Unterricht sach- und lernendenbezogen planen • Lernumgebungen gestalten, Lern- und Spielsituationen initiieren
	Beurteilung und Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> • Wissens- und Lernvoraussetzungen rekonstruieren, analysieren und diagnostizieren • Lernprozesse und Lernergebnisse begutachten und beurteilen
	Beratung und Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Lernende individuell beraten und begleiten
	Klassenführung	<ul style="list-style-type: none"> • Klasse, Lerngruppen und Lernende führen, unterstützen und begleiten
Schule (Kindergarten, Volksschule und Sekundarstufe II)	Zusammenarbeit mit Schulleitung und Kollegium	<ul style="list-style-type: none"> • In Teams und Kollegien fach- und stufenspezifisch zusammenarbeiten
	Zusammenarbeit mit Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Eltern zusammenarbeiten und kommunizieren
	Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Fachstellen sowie anderen Institutionen zusammenarbeiten und kommunizieren
	Organisation und Administration	<ul style="list-style-type: none"> • Organisieren und administrieren
	Evaluation, Unterrichts- und Schulentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht, Schule und Schulkultur evaluieren und weiterentwickeln
Lehrperson	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Berufsarbeit evaluieren • Sich als Lehrperson fach-, unterrichts- und schulbezogen professionell weiterentwickeln • Mit eigenen Ressourcen nachhaltig umgehen

Abbildung 1: Orientierungsrahmen der PHBern (2012, S. 8)

3 Studienorganisation

Die Studienorganisation ist in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 1: Artikel über die Studienorganisation

Was	Artikel
Stufensystem und Modularisierung	Art. 3
Zulassung und Einschreibung	Art. 5–7
Anerkennung von Studienleistungen	Art. 44–46
Studiendauer	Art. 9 Abs. 1 und 4, Art. 10
Durchführung	Art. 12

4 Studienleistungen

Die zu erbringenden Studienleistungen sind in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 2: Artikel über die Studienleistungen

Was	Artikel
Studienaufwand in ECTS-Punkten	Art. 17, Art. 18 Abs. 1
Präsenzregelung	Art. 18 Abs. 4, Art. 19
Leistungsnachweise im Allgemeinen	Art. 21–32

Studienaufwand in ECTS-Punkten

Ein CAS-Lehrgang besteht aus drei Modulen (je 4 ECTS-Punkte) und dem Abschlussmodul (3 ECTS-Punkte). Die Studienpläne geben vor, ob der jeweilige CAS-Lehrgang modular absolviert werden kann.

Präsenzregelung

Präsenzpflichtig sind alle im Detailprogramm aufgeführten Lehr- und Lernveranstaltungen eines Moduls.

Abwesenheiten müssen der Studienleiterin oder dem Studienleiter vorgängig gemeldet werden. Die Kompensationsleistungen werden vorgängig mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter vereinbart. Der Anteil der nicht besuchten Veranstaltungen darf in keinem Fall über 40% liegen. Abwesenheiten, die den nicht präsenzpflichtigen Anteil von 20% überschreiten und die nicht durch das Vorliegen von wichtigen Gründen gerechtfertigt sind, sowie Abwesenheiten, die den Anteil von 40% überschreiten, führen zum Ausschluss vom betreffenden CAS-Lehrgang bzw. Modul.

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind in allen Modulen zu erbringen. Sie unterstützen die individuelle Verarbeitung der Modulinhalte. Jeder Leistungsnachweis wird aufgrund von Kriterien beurteilt, die den Studierenden vorgängig schriftlich bekanntgegeben werden.

5 Abschlussmodul und Abschlussarbeit

Für das Abschlussmodul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen; die Abschlussarbeit. Diese wird im Rahmen des Abschlussmoduls präsentiert.

Zulassung zum Abschlussmodul

Studierende, die einen CAS-Lehrgang modularisiert absolvieren, sind zum Abschlussmodul zugelassen, sobald sie die Präsenzpflicht von zwei Modulen erfüllt haben.

Die Abschlussarbeit ist in folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 3: Artikel über die Abschlussarbeit

Was	Artikel
Einordnung, Gegenstand und Ziele	Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 33, Art. 34 Abs. 2
Sprache, Form und Thema	Art. 22, Art. 34 Abs. 1, Art. 35
Gemeinschaftsarbeit	Art. 36, Art. 25 Abs. 2
Betreuung und Bewertung	Art. 37, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2
Selbständigkeitserklärung	Art. 38
Nichteinhalten des Abgabetermins	Art. 26
Mitteilung der Ergebnisse	Art. 29
Akteneinsicht und -vernichtung sowie Archivierung	Art. 30
Wiederholung bzw. Überarbeitung und Studienausschluss	Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5
Unredlichkeit	Art. 32

Ziele der Abschlussarbeit

Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden belegen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und strukturiert ein berufsrelevantes Thema bearbeiten, reflektieren und darstellen können.

Form der Abschlussarbeit

Die Richtlinien für die CAS-Abschlussarbeit⁴ definieren die Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit. Sie legen insbesondere die formalen Anforderungen, den Aufbau sowie die Beurteilungskriterien fest.

Lauterkeit der Wissenschaft

Bei einem Verstoss gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft wird die Abschlussarbeit mit der Note 2 bewertet. Eine Vorlage für die CAS-Abschlussarbeit (inkl. Selbstständigkeitserklärung) wird den Studierenden abgegeben.

Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit

Grundlage für die Bewertung ist eine schriftliche Arbeit und/oder eine schriftliche Dokumentation. Es können in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter auch ergänzende Materialien in nicht-schriftlicher Form eingereicht werden. Die Abschlussarbeit wird mit den Prädikaten „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

6 Modul- und Studienabschluss

Der Modul- und Studienabschluss ist in den folgenden Artikeln des StudR WBL geregelt:

Tabelle 4: Artikel zum Modul- und Studienabschluss

Inhalt	Artikel
Modulbestätigungen	Art. 29 Abs. 1
Studienabschluss	Art. 4
Diplomierung	Art. 47 Abs. 1–3

Modulabschlussurkunde

Die Modulbestätigung gilt als Modulabschlussurkunde.

⁴ Die Richtlinien für die CAS-Abschlussarbeit werden den Studierenden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter abgegeben.

PHBern

Institut für Weiterbildung
und Dienstleistungen

Weltstrasse 40

CH-3006 Bern

T +41 31 309 27 11

info.iwd@phbern.ch

www.phbern.ch

PHBern: für professionelles
Handeln in Schule und Unterricht

